

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

Vom 16. April 2025/crol

Nr. 102'106

Verkehrsordnung Parkieren verboten

Auf Antrag der Gemeinde Weinigen vom 31. März 2025 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Weinigen, Hardwaldstrasse, Abschnitt Niederholz- bis Fahrweidstrasse:
Signalisation Parkieren verboten auf beiden Strassenseiten.
- II Signale
Signal: **2.50 (Parkieren verboten)**
Standorte: Gemäss Planbeilage
Ausführung: Normal- oder Kleinformat, R2 stark retroreflektierend
Zusatztafeln: 5.04 (Wiederholungstafel), 5.05 (Anfangstafel), 5.06 (Endetafel)
Die Signalisation wurde in Absprache mit Frau Noeline Spillmann der Gemeinde Weinigen besprochen, bzw. festgelegt.
- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VI) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben. Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per Mail: vpsa@kapo.zh.ch zuzustellen.
- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen der Signale rechtsgültig.
- V Die Signalisation der Verkehrsordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Umsetzung der Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich per E-Mail mit Umsetzungsdatum mitgeteilt werden.

- VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VII Die Verfügung Nr. 13'275 vom 21. September 1979 sowie sämtliche im Widerspruch mit dieser Verfügung stehenden Verkehrsanordnungen werden mit Rechtskraft dieser Verfügung aufgehoben.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Weinigen, Präsidiales (Frau Noeline Spillmann)

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller

Planbeilage

Örtlichkeit: Weinigen, Hardwaldstrasse, Abschnitt Niederholz- bis Fahrweidstrasse
Signal: **2.50 (Parkieren verboten)**
Zusatztafel: 5.04 (Wiederholungstafel), 5.05 (Anfangstafel), 5.06 (Endetafel)
Standorte: Pos. 1: Seite Fahrweidstrasse, links in Wiese an Ständer
Pos. 2: Vor Einmündung Blumenstrasse, rechts in Wiesland an Ständer
Pos. 3: Nach Einmündung Blumenstrasse, rechts auf Bankett auf Ständer
Pos. 4: Seite Fahrweidstrasse, rechts in Wiesland an Ständer

